

Brandschutzordnung

DIN 14096 - A

Kurhaus
Dahlenburger Straße 1
29549 Bad Bevensen

Für alle Personen, die sich in dem Kurhaus aufhalten

Stand: August 2021
Nächste Prüfung: August 2023

Der Aushang ist gut sichtbar im Eingangsbereich und je nach Gegebenheiten in Bereichen mit erhöhter Brandgefahr anzubringen.

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

1. Ruhe bewahren

2. Brand melden



Notruf Feuerwehr: 0-112



Im Brandfall Brandmelder betätigen

3. In Sicherheit bringen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Auf Anweisungen achten



Sammelstelle aufsuchen

4. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Erstellt durch: Brandschutzberatung Kröger GmbH
Erstellt für: Kurhaus, Dahlenburger Straße, Bad Bevensen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 – Teil A
Stand August 2021

Brandschutzordnung

DIN 14096 - B

Kurhaus

Dahlenburger Straße 1
29549 Bad Bevensen

Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in dem Kurhaus aufhalten

Stand: August 2021
Nächste Prüfung: August 2023

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Brandverhütung.....	5
2.1 Ordnung und Sauberkeit	5
2.2 Rauchen.....	5
2.4 Brennbare Stoffe	5
2.5 Offenes Licht und Feuer	5
2.6 Elektrische Geräte und Anlagen	5
2.7 Gefährliche Arbeiten	5
2.8 Reinigungsmittel.....	6
3. Brand- und Rauchausbreitung.....	6
4. Flucht- und Rettungswege.....	7
5. Melde- und Löscheinrichtungen.....	7
6. Verhalten im Brandfall	8
7. Brand melden	8
8. Alarmsignale und Anweisungen beachten	9
9. In Sicherheit bringen	9
10. Löschversuche unternehmen	10
11. Besondere Verhaltensregeln	10
12. Feuerwehr	11
13. Sicherheit im Gebäude	11
14. Mitarbeitererklärung.....	11

1. Einleitung

Die Brandgefahr stellt für jede Einrichtung eine ernste Bedrohung dar. Die Sorge um die Sicherheit der Besucher und der Beschäftigten sowie die Notwendigkeit der Erhaltung des Gebäudes und die Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit gebieten daher, dem Brandschutz die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Daher wird die Förderung des Brandschutzes und der Sicherheit als eine wichtige Aufgabe des Betreibers in Zusammenarbeit mit dem Brandschutzbeauftragten angesehen.

Die Besucher sowie alle Mitarbeiter (auch die, die nur zeitweise dort arbeiten, wie z. B. Praktikanten) sind daher verpflichtet, durch Umsicht und Vorsicht die Entstehung von Bränden und anderen Schadensfällen zu verhindern.

Voraussetzung dafür ist, dass alle Mitarbeiter

- ihre Aufgaben kennen
- sich über mögliche Brandgefahren in dem Gebäude und deren Umgebung informieren
- die Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen des Gebäudes kennen
- die für die Brandverhütung notwendigen und gängigen Sicherheitsvorschriften, Richtlinien, Betriebsanweisungen, die Brandschutzordnung sowie die allgemeinen Regeln der Brandverhütung kennen

Um in der Lage zu sein, die für die Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen einzuleiten, müssen die Kenntnisse regelmäßig (mindestens 1 x jährlich) erneuert, erweitert und praktisch geübt werden.

Die Mitarbeiter sind unter anderem über das Verhalten im Brandfall, bei sonstigen Notfällen, die Brandschutzordnung und sicherheitsrelevante Vorschriften, aufzuklären. Dies erfolgt mindestens einmal jährlich oder bei Arbeitsbeginn neu eingestellter Personen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m / w / d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Brandschutzordnung besteht aus drei Teilen:

Teil A: für alle Personen, die sich in dem Kurhaus aufhalten



Teil B: für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in dem Kurhaus aufhalten

Teil C: für Personen, denen über ihre üblichen Tätigkeiten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen worden sind

Diese Brandschutzordnung ist eine Verpflichtung, die von allen Mitarbeitern einzuhalten ist.

Die Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft am

Bad Bevensen, 27.08.2021
Ort, Datum


Bad Bevensen Marketing GmbH
Dahlenburger Straße 1
29444 Bad Bevensen
Tel.: 05261 976 830
www.kurhaus-bevensen.de
Unterschrift Betreiber

2. Brandverhütung

2.1 Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen zur Vermeidung von Bränden. Abfälle, Verpackungen, Dekorationsstoffe und sonstige brennbare Gegenstände sind stets zu entfernen.

2.2 Rauchen

Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ansonsten gilt ein absolutes Rauchverbot. In Bereichen in denen geraucht werden darf, müssen ausreichend nichtbrennbare Aschenbecher zur Verfügung stehen.



2.4 Brennbare Stoffe

Das Lagern von leicht brennbaren Stoffen (z. B. loses Papier, Kartonagen, sonstiges Verpackungsmaterial etc.) ist nicht gestattet.

2.5 Offenes Licht und Feuer

Offenes Licht und Feuer sind verboten und nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig.



2.6 Elektrische Geräte und Anlagen

Das Aufstellen und der Gebrauch von privaten elektrischen Geräten ist nur erlaubt, wenn die Zustimmung des Brandschutzbeauftragten vorliegt und eine regelmäßige Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Geräte durch eine autorisierte Fachkraft stattfindet. Ortsveränderliche elektrische Geräte sind nach Arbeitsende vom Stromkreis zu trennen.

Mängel, Schäden und Anzeichen für entstehende Schäden an elektrischen Geräten oder Installationen sind sofort dem Brandschutzbeauftragten zu melden. Diese Geräte müssen umgehend außer Betrieb genommen werden.

Arbeiten an elektrischen Geräten dürfen nur Fachleute ausführen.

2.7 Gefährliche Arbeiten

Brandschutz muss auch während Bau- und Instandhaltungsarbeiten gewährleistet sein. Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal ausgeführt werden.

2.8 Reinigungsmittel

Brennbare, brandfördernde, reizende oder ätzende Reinigungsmittel müssen unter Verschluss gelagert werden. Die Verwendung darf ausschließlich durch eingewiesene Personen erfolgen.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Bei einem Feuer ist mit erheblicher Brand- und Rauchausbreitung zu rechnen. Um dies weitgehend zu verhindern sind in dem Gebäude technische Einrichtungen wie Brand- und Rauchschutztüren installiert worden.

Damit die Trennung von Brand- und Rauchabschnitten fehlerfrei funktionieren kann, dürfen diese Brand- und Rauchschutztüren nicht durch Keile oder andere Maßnahmen offengehalten werden.



Ausnahme:

Selbstschließende Brand- und Rauchschutztüren mit Feststellanlagen. Diese können allerdings nur funktionieren, wenn der Schließweg nicht durch Gegenstände behindert wird.

Bei einer möglichen Verrauchung kann durch die Betätigung der Rauchabzüge eine schnelle Rauchabführung erfolgen.



Beispielhafte Bedienstelle / Druckknopf für die Rauchabzugsanlage

Die Handhabung der manuellen Auslösung ist im Rahmen einer Unterweisung durch den Brandschutzbeauftragten oder eine sachkundige Person zu erklären.

4. Flucht- und Rettungswege



Fluchtwegpiktogramm

Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit und in voller Breite genutzt werden können. Fluchtwegpiktogramme und Notleuchten kennzeichnen die jeweiligen Flucht- und Rettungswege.

Über Flucht- und Rettungswege können Besucher, sowie alle Mitarbeiter den Brandort schnellstmöglich verlassen.

Die Feuerwehr dringt über die Flucht- und Rettungswege zum Brandherd vor, um Menschenleben zu retten und um die Brandbekämpfung aufzunehmen.

Um dies zu gewährleisten

- müssen Flucht- und Rettungswege grundsätzlich freigehalten werden
- müssen Notausgänge jederzeit in voller Breite begehbar sein
- müssen Notausgänge und Türen in Fluchtwegen sowie elektrische Verriegelungen an Notausgängen (z. B. Ein- und Ausgängen) während der Betriebszeit offen sein
- dürfen keine Tische oder Stühle in den Flucht- und Rettungswegen aufgestellt und genutzt werden
- dürfen die Flucht- und Rettungspläne und Fluchtwegpiktogramme nicht verdeckt oder zugestellt werden
- sind Dekorationen in Flucht- und Rettungswegen nur zulässig, wenn
 - sie aus nichtbrennbaren Materialien bestehen
 - die Fluchtwege nicht einengen

Hinweis: Türen, die sich innerhalb der Fluchtwege befinden, müssen sich jeder Zeit und ohne Hilfsmittel von innen öffnen lassen.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Feuerlöscher, Rauchmelder, automatische Brandmelder der Brandmeldeanlage und sonstige Brandschutzeinrichtungen dürfen niemals verstellt, zugestellt oder verdeckt werden. Sie müssen jederzeit funktionsfähig sein.

Folgende Brandschutzeinrichtungen stehen in dem Kurhaus für die Benutzung zur Verfügung:



Brandmelder

Sind in den Flucht- und Rettungswegen zu finden. Im Schadensfall betätigen. Es folgt die direkte Alarmierung der Feuerwehr.



Telefon

Meldeübertragungseinrichtung für Schadens- und Gefahrenereignisse.



Handfeuerlöscher

Sind in den Flucht- und Rettungswegen zu finden. Handhabung je nach Hersteller und auf den Feuerlöschern zu finden.

Mängel an den Melde- und Löscheinrichtungen sind sofort dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

Dieser ist verpflichtet, unverzüglich den Betreiber über diesen Mangel zu informieren. Der Mangel muss schnellstmöglich behoben werden, gegebenenfalls müssen Ersatzmaßnahmen getroffen werden.

Alle Mitarbeiter müssen sich vor Ort über den genauen Standort der Feuerlöschgeräte informieren.

Es wird empfohlen, sich mit der Bedienungsanleitung vertraut zu machen.

6. Verhalten im Brandfall

- Unüberlegtes Handeln und Panik vermeiden → Ruhe bewahren
- Alle Mitarbeiter müssen die Notrufnummern sowie die vorhandenen Fluchtwege kennen
- Bei Feststellung von Brandsymptomen (Feuerschein, Hitze, Brandrauch, Brandgeruch, ...) oder einer akuten Gefahr besteht die Verpflichtung, dies zu melden
- Alarm innerhalb des Gebäudes auslösen
- Feuerwehr alarmieren
- Menschenrettung / Räumung und Brandbekämpfung einleiten
- Türen zum Brandherd sind zu schließen und gegebenenfalls abzudichten, aber nicht abzuschließen
- Sachwerte sind nur zu bergen, wenn dies ohne Gefährdung von Personen noch möglich ist

Sollte der Flucht- und Rettungsweg durch Feuer und / oder Rauch nicht begehbar sein, Türen schließen, abdichten und sich am Fenster bemerkbar machen.

Vor der Einleitung von Löschversuchen ist unbedingt die Feuerwehr zu alarmieren.

Löschversuche sind nur unter Beachtung der Eigensicherung und des Rückzugsweges zu unternehmen. Die Eigensicherung steht zu jedem Zeitpunkt im Vordergrund. Menschenrettung geht vor Sachwertrettung.

7. Brand melden

Notruf absetzen

Telefonnummer **0-112**

Wo brennt es?

Kurhaus
Dahlenburger Straße 1
29549 Bad Bevensen

Was brennt?

genauer Ort und Art des Brandes

Wie viel brennt?

Ausmaß der Schadenslage

Welche Gefahren?

Zum Beispiel: Gefährliche Stoffe und Anlagen

Warten auf Rückfragen!

Personen in Zwangslage? → Gefährdete und / oder verletzte Personen

Besondere sonstige Gefahren?

Sonstige Hinweise, die für die Feuerwehr wichtig sein könnten

Nach der Brandmeldung an die Feuerwehr ist zu informieren:

Brandschutzbeauftragter Jan-Hendrik Brötzmann Tel.: 0151 / 53818181

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Löst ein Rauchmelder Alarm aus, ist sofort nachzusehen.

Handelt es sich um ein Schadensereignis, ist gemäß Verhalten im Brandfall zu verfahren.

Handelt es sich um einen Fehlalarm, ist abzuklären, warum der Rauchmelder ausgelöst hat.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist je nach Anwesenheit den Anweisungen von Herrn Jan-Hendrik Brötzmann, Herrn Jürgen Obrecht oder Frau Christina Siewert Folge zu leisten. Bei Abwesenheit muss eine anwesende und festgelegte Vertretung zur Übernahme dieser Aufgabe zur Verfügung stehen.

9. In Sicherheit bringen

Grundsätzlich gilt:

Durch Brandrauch betroffene Bereiche sind sofort zu räumen. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet neben der Alarmierung (Betätigung Brandmelder & Notruf bei der Feuerwehr absetzen) die Räumung eigenständig einzuleiten.



Druckknopfmelder

Vor der Einleitung der Gebäuderäumung und der Löschversuche ist unbedingt die Feuerwehr zu alarmieren.

Die Mitarbeiter haben die Aufgabe:

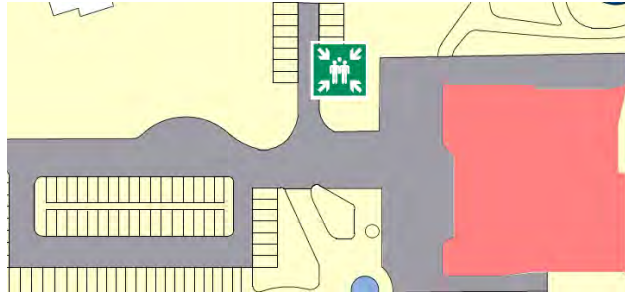
- auf Vollständigkeit der Personen zu achten
- alle im Bereich liegenden Türen und Fenster zu schließen
- Gefahrenbereiche sofort über gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege zu verlassen
- Überholmanöver auf den Fluren und Treppen zu unterlassen, um Stürze zu vermeiden
- die Sammelstelle aufzusuchen



Hinweisschild an der Sammelstelle

- an der Sammelstelle die Vollzähligkeit der Personen zu kontrollieren
Verantwortlich ist der erste dort eintreffende Brandschutzhelfer
- fehlende / vermisste Personen umgehend der Feuerwehr mitzuteilen

Alle Mitarbeiter müssen sich vor Ort über den genauen Standort der Sammelstelle informieren:



10. Löschversuche unternehmen

Den Brand mit den nächstgelegenen geeigneten Löschgeräten bekämpfen. Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen. Geeignete Löschgeräte sind die im Gebäude vorgehaltenen Handfeuerlöscher.

Auf den Rettungs- und eigenen Rückzugsweg ist zu achten.

Brennende Gegenstände, soweit möglich, aus dem Gefahrenbereich entfernen.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.

Brennende Personen müssen am Fortlaufen gehindert werden. Personenbrände sind mithilfe eines Feuerlöschers zu löschen.

Bei **Personenbränden** sind die folgenden Vorgaben maßgebend:

- Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 bis 3 Metern zur brennenden Person
- Vermeidung der Beaufschlagung des Gesichtes mit dem Löschmittel
- Zum Schutz von Hals und Kopf Ausrichtung des ersten Löschimpulses auf den Oberkörper (Brust und Schulter)
- Weitergehende Führung des Löschröhres am Körper weiter nach unten und zu den Seiten
- Beachtung der Gebrauchsanleitung des Feuerlöschers

11. Besondere Verhaltensregeln

Türen zum Brandherd sind zu schließen, aber nicht abzuschließen. Übrige Türen und Fenster sind geschlossen zu halten und ebenfalls nicht abzuschließen. Sachwerte sind nur zu bergen, wenn dies ohne Gefährdung von Personen noch möglich ist.

Arbeitsmittel sind – wenn noch möglich – zu sichern bzw. abzuschalten.

Elektrische Anlagen und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind – wenn noch möglich – abzuschalten. Wenn die Situation es erlaubt, Strom und Gas abschalten.

Nach Eintreffen der Feuerwehr darf der Brandbereich nur mit Zustimmung des Einsatzleiters der Feuerwehr betreten werden.

12. Feuerwehr

Für eine schnelle Rettung von bei Brand eingeschlossenen Personen sind die Zufahrten und Aufstellflächen für Feuerwehr und Rettungsdienste immer freizuhalten.

Eine verantwortliche Person muss der Feuerwehr bei Eintreffen zur Verfügung stehen. Verantwortlich ist je nach Anwesenheit Herr Jan-Hendrik Brötzmann, Herr Jürgen Obrecht oder Frau Christina Siewert. Bei Abwesenheit muss eine anwesende und festgelegte Vertretung zur Übernahme dieser Aufgabe zur Verfügung stehen.

13. Sicherheit im Gebäude

Der Betreiber in Zusammenarbeit mit dem Brandschutzbeauftragten ist für die Sicherheit in dem Kurhaus verantwortlich.

Der Brandschutzbeauftragte hat dafür Sorge zu tragen, dass alle in dem Gebäude tätigen Personen über die Bestimmungen der geltenden Brandschutzordnung informiert sind.

In dem Gebäude muss eine ausreichende Anzahl von Personen in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein (Brandschutzhelfer). Die Brandschutzhelfer müssen fachlich geschult und unterwiesen sein. Die Unterweisung muss von fachlich geeigneten Personen erfolgen und ist zu dokumentieren.

Diese Brandschutzordnung ist eine Verpflichtung, die vom gesamten Personal einzuhalten ist.

14. Mitarbeitererklärung

Der Betreiber sowie alle Mitarbeiter bestätigen per Unterschrift die Kenntnisnahme und den Empfang dieser Brandschutzordnung. (*Anlage 1*)

Die Brandschutzordnung ist allen Mitarbeitern auszuhändigen.

Die Brandschutzordnung ist mindestens einmal im Jahr zu besprechen.

Anlagen

Anlage 1 Mitarbeitererklärung Brandschutzordnung Teil B

Anlage 1

Mitarbeitererklärung Brandschutzordnung Teil B

Damit sich alle Personen im Kurhaus, Dahlenburger Straße 1, 29549 Bad Bevensen sicher aufhalten können, werde ich alle Handlungen und Tätigkeiten vermeiden, die einen Brand auslösen können oder Schäden für Leib und Leben zur Folge haben.

Die Brandschutzordnung mit Stand August 2021 habe ich gelesen und verstanden.
Die Flucht- und Rettungswege und die Standorte der Brandmelder bekannt.
Über die Standorte von Löscheinrichtungen habe ich mich informiert, deren Gebrauchsanweisungen habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden.
Über den Standort der Sammelstelle habe ich mich informiert.

Die Brandschutzordnung ist mindestens einmal im Jahr zu besprechen.

Nachname bitte in Druckbuchstaben	Vorname bitte in Druckbuchstaben	Unterschrift	Datum

